

Gemeinde Ferdinandshof

**Bebauungsplan Nr. 08/2021
„Wohnen in Louisenhof“**

Begründung

Anlage 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: Entwurf Juli 2022

Auftraggeber:

Gemeinde Ferdinandshof
Der Bürgermeister
über Amt Torgelow-Ferdinandshof
Bahnhofstraße 2
17358 Torgelow

im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger

Planverfasser:

Planungsbüro Trautmann
Architektin für Stadtplanung Gudrun Trautmann
Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 / 5824051
Fax: 0395 / 36945948
E-Mail: info@planungsbuero-trautmann.de

Inhaltsverzeichnis

I.	BEGRÜNDUNG	4
1.	RECHTSGRUNDLAGE.....	4
2.	EINFÜHRUNG	4
2.1	Lage und Umfang des Plangebietes.....	4
2.2	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung.....	4
2.3	Planverfahren.....	5
3.	AUSGANGSSITUATION	6
3.1	Stadträumliche Einbindung	6
3.2	Bebauung und Nutzung.....	6
3.3	Erschließung.....	8
3.4	Natur und Umwelt	8
3.5	Eigentumsverhältnisse.....	9
4.	PLANUNGSBINDUNGEN.....	9
4.1	Planungsrechtliche Ausgangssituation	9
4.2	Landes- und Regionalplanung.....	9
4.2.1	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016	9
4.2.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010	9
4.3	Flächennutzungsplan	10
5.	PLANKONZEPT	10
5.1	Ziele und Zwecke der Planung.....	10
5.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	10
6.	PLANINHALT	11
6.1	Nutzung der Baugrundstücke.....	11
6.1.1	Art der Nutzung	11
6.1.2	Maß der Nutzung.....	11
6.1.3	Bauweise und Baugrenzen.....	11
6.2	Verkehrsflächen.....	11
6.3	Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung und zum Aus-gleich von Eingriffsfolgen	11
6.3	Hinweise	12
6.3.1	Bodendenkmale	12
7.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	12
7.1	Verkehr	12
7.2	Ver- und Entsorgung	12
7.3	Natur und Umwelt	13
7.4	Bodenordnende Maßnahmen.....	13
7.5	Kosten und Finanzierung	13
8.	FLÄCHENVERTEILUNG	13

I. BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033).

2. Einführung

2.1 Lage und Umfang des Plangebietes

Das gut 0,1 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 17/1 und 17/2 der Flur 2, Gemarkung Louisenhof. Die nördliche Grenze des Geltungsbereiches bildet die Kreisstraße VG74, Louisenhof. Im Osten und Norden grenzen Wohnbauflächen (Louisenhof 21, 22 und 45b) und im Süden Ackerflächen an den Geltungsbereich der Planung.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	durch Kreisstraße VG74, Louisenhof (Flurstück 70/2 der Flur 1 sowie Flurstück 13 der Flur 2),
im Osten:	durch ein Gemeindegrundstück auf dem sich das Buswartehäuschen und die Sammelcontainer für Sekundärrohstoffe befinden (Flurstück 17/3 der Flur 2)
im Süden:	durch Ackerflächen (Flurstücke 35 und 38 der Flur 2) und
im Westen:	durch ein Wohngrundstück (Louisenhof 45b) (Flurstück 16 der Flur 2).

2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Anlass der Planaufstellung ist die Absicht der Gemeinde Ferdinandshof hier Baurecht für zwei Eigenheime zu schaffen.

Die unbebaute Fläche ist eine große Baulücke im Innenbereich des Dorfes Louisenhof und wird daher als Außenbereich betrachtet.

Der Vorhabenträger und Grundstückseigentümer hat Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt.

2.3 Planverfahren

Der Bebauungsplan kann nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Der zu überplanende Bereich ist eine kleine Außenbereichsfläche, die an den Innenbereich angrenzt. Im Osten und Norden grenzen bebaute Flächen an.

Das Plangebiet hat eine Größe von 0,12 ha. Im Bebauungsplangebiet kann eine Grundfläche von $1.220 \text{ m}^2 \times 0,3 = 336 \text{ m}^2$ überbaut werden. Es gibt keine Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, so dass § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB angewendet wird.

Im allgemeinen Wohngebiet sind keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE 2348-303 Demnitzer Bruch, Schafhorst und Lübkowsee ist vom Standort mehr als 8 km entfernt.

Der Abstand zum nächstgelegenen Special protection area (SPA), speziell nach Vogelschutzrichtlinie (DE 2350-401 Ueckermünder Heide) beträgt über 4 km. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete bestehen aufgrund der großen Entfernungen nicht.

Der Gemeinde sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallbetriebe) zu beachten sind.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung ist somit nicht erforderlich. Für den Bebauungsplan wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, um Aussagen zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu treffen.

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 14.10.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08/2021 „Wohnen in Louisenhof“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB gefasst. Der Beschluss wurde im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 03.2022 vom 18.03.2022 bekanntgemacht.

Landesplanerische Stellungnahme

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 02.03.2022 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wurden der Gemeinde durch Schreiben vom 06.04.2022 mitgeteilt.

Information gemäß § 13a Abs.3 Nr. 2 BauGB

Die Öffentlichkeit konnte sich vom 21.03.2022 bis 01.04.2022 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Bebauungsplanentwurf wurde am 11.08.2022 von der Gemeindevertretung als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

3. Ausgangssituation

3.1 Stadträumliche Einbindung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 08/2021 „Wohnen in Louisenhof“ befindet sich südlich der Straße inmitten des Ortes.

3.2 Bebauung und Nutzung

Das historische Luftbild von 1991 zeigt, dass die Fläche bebaut war.

Abbildung 1: Luftbild 1991



Quelle: <https://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>. Abruf am 05.02.2022

Der Geltungsbereich ist derzeit unbebaut. Aktuell befindet sich etwas Bauschutt im Westen des Plangeltungsbereichs.

Im Westen und Norden ist der Plangeltungsbereich von Wohnbauflächen begrenzt.

Abbildung 2: aktuelles Luftbild



Quelle: <https://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>. Abruf am 04.02.2022

3.3 Erschließung

Der Geltungsbereich wird durch die Kreisstraße VG74, Louisenhof, im Norden erschlossen. Auf dem Flurstück 17/3 östlich des Plangeltungsbereichs steht das Buswartehäuschen. Außerdem stehen dort die Container für Sekundärrohstoffe.

Die Hauptversorgungsleitungen sind im Bereich der Straße vorhanden. Die Trinkwasserleitung verläuft im Norden des Plangeltungsbereichs über die privaten Grundstücke.

3.4 Natur und Umwelt

Im Planbereich gibt es keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts. Es sind keine Gehölze vorhanden. Die Vegetation der Fläche ist laut Artenschutzfachbeitrag ruderaler Kriechrasen.

Auf dem Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone. Die Bauflächen sind nicht extrem überflutungsgefährdet. Im Plangeltungsbereich sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.

3.5 Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke 17/1 und 17/2 liegen im Privatbesitz des Vorhabenträgers.

4. Planungsbindungen

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 08/2021 „Wohnen in Louisenhof“ ist ein Außenbereich, der an den Innenbereich von Louisenhof angrenzt. Im Flächennutzungsplan ist der Plangeltungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Eine Nutzbarmachung der derzeit unbebauten Fläche für Wohnungsbau ist nur auf der Grundlage eines Bebauungsplans möglich.

4.2 Landes- und Regionalplanung

4.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern wurde der Gemeinde Ferdinandshof keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Die Gemeinde liegt in einem ländlichen Gestaltungsraum. Die Gemeinde ist Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Tourismus. Sie ist durch das großräumige und das überregionale Straßennetz und das großräumige Eisenbahnnetz erschlossen und wird von einem Vorbehaltsgebiet Leitungen durchquert. Im Gemeindegebiet gibt es ein Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung.

Im Programmsatz 4.1 (5) heißt es: „In den Gemeinden sind die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen.“ und 4.2 (2): „In den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf zu beschränken.“

4.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern wurde Ferdinandshof als Grundzentrum eingestuft. Die Planung entspricht den Programmsätzen 4.1 (3): „Schwerpunkte der Wohnbauflächenentwicklung sind die Zentralen Orte. Sie sollen sich funktionsgerecht entwickeln.“ und 4.1 (6) „Grundsätzlich ist der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung vorhandener Baugebiete der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zu geben.“ Nach dem Programmsatz 4.1 (1) soll die historisch gewachsene dezentrale Siedlungsstruktur der Region in ihren Grundzügen erhalten werden. *Sie soll entsprechend den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung weiterentwickelt und den Erfordernissen des demographischen Wandels angepasst werden.*

Die landesplanerische Stellungnahme vom 06.04.2022 stellt fest, dass der Bebauungsplan Nr. 08/2021 mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

4.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Ferdinandshof hat einen Flächennutzungsplan, der seit dem 15.06.2006 wirksam ist, und zuletzt durch die 5. Änderung und 1. Ergänzung (wirksam seit dem 26.03.2021) geändert wurde.

In diesem ist der Plangeltungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Im Ortsteil Louisenhof gibt es keine zentrale Entwässerung.

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit gekennzeichnetem Geltungsbereich des Bebauungsplans



5. Plankonzept

5.1 Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan soll die Errichtung von zwei Eigenheimen planungsrechtlich gesichert werden.

Die zu überplanende Fläche ist eine ehemals bebaute Fläche und grenzt an Wohnbauflächen an.

Es ist ein allgemeines Wohngebiet festzusetzen.

5.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan entspricht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.

6. Planinhalt

6.1 Nutzung der Baugrundstücke

6.1.1 Art der Nutzung

Es wird ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig in dem Gebiet.

Anlagen für Verwaltungen sind mit dem angestrebten Gebietscharakter nicht vereinbar, was zum Ausschluss im Geltungsbereich führt.

Freigeräumte Bauflächen durch flächenintensive Gartenbaubetriebe widersprechen dem städtebaulichen Ziel. Daher werden Gartenbaubetriebe ausgeschlossen.

Da die Errichtung einer Tankstelle mit der Bebauungs- und Nutzungsstruktur des Gebietes nicht vereinbar ist, sind diese im Geltungsbereich unzulässig.

6.1.2 Maß der Nutzung

Nach § 16 Abs. 3 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Die Grundflächenzahl für den zurzeit fast unbebauten Bereich liegt mit 0,3 unter dem Orientierungswert des § 17 BauNVO. Es wurde eine geringe bauliche Dichte festgesetzt. Mit der Begrenzung der Bodenversiegelung wird die Bodenschutzklausel (§ 1 a Abs. 1 BauGB) berücksichtigt.

Es wird nur ein Vollgeschoss zugelassen, um dem dörflichen Charakter der Bebauung gerecht zu werden.

6.1.3 Bauweise und Baugrenzen

Im Plangeltungsbereich wird offene Bauweise festgesetzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird mit der Festsetzung der Baugrenzen bestimmt.

6.2 Verkehrsflächen

Die verkehrsmäßige Erschließung des gesamten Bebauungsgebietes erfolgt über die Kreisstraße VG74. Die Straßenbegrenzungslinien wurden textlich festgesetzt.

6.3 Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffsfolgen

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde untersucht, ob sich die Inhalte des Bebauungsplanes auf geschützte Arten auswirken. In diesem Fall sind Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu ergreifen.

- V1 Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Reptilien ist die Beseitigung der Schutthaufen vom 15.04 bis zum 01.06. in der Hauptaktionszeit der Zauneidechsen vorzunehmen.
- V2 Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen sind pro angefangener 150 m² versiegelter Fläche 1 hochstämmiger Obstbaum 2x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm mit Ballen; Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel,

Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. *Corylus avellana* (Hasel), *Viburnum opulus* (Schneeball), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Holunder), Beerensträucher)) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

6.3 Hinweise

6.3.1 Bodendenkmale

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämmе, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung ist durch die Kreisstraße gesichert.

7.2 Ver- und Entsorgung

Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung

Die Trinkwasserversorgung hat über die öffentlichen Anlagen zu erfolgen. Für die Abwasserentsorgung sind individuelle Lösungen erforderlich.

Niederschlagswasser

Das unverschmutzte Niederschlagswasser von den Dächern ist vor Ort zu verbrauchen oder zu versickern.

Löschwasser

Die Bemessung des Löschwasserbedarfs hat nach Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) zu erfolgen. Für die geplante Wohnbebauung werden 48 m³/h benötigt über einen Zeitraum von 2 h. Die vorhandene Löschwassermenge am Standort entspricht dem Bedarf.

Stromversorgung

Telekommunikationslinien

Abfallentsorgung

Seit dem 01.01.2021 ist die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung –AwS) in Kraft. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

7.3 Natur und Umwelt

Wegen des Innenbereichsbebauungsplans ist keine Kompensation erforderlich.

7.4 Bodenordnende Maßnahmen

Durch den Bebauungsplan Nr. 08/2021 „Wohnen in Louisenhof“ werden keine Maßnahmen zur Bodenordnung gemäß § 45 ff. BauGB erforderlich.

7.5 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Planung sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen werden vom Vorhabenträger getragen.

8. Flächenverteilung

Nutzung	Flächengröße	Anteil an Gesamtfläche
Allgemeines Wohngebiet	1.220 m²	100 %
Gesamt	1.220 m²	100 %

Ferdinandshof,

Der Bürgermeister

Siegel

Bebauungsplan 08/2021 "Wohnen in Louisenhof" Gemeinde Ferdinandshof

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Gutachterbüro:



Kunhart Freiraumplanung
Bianka Siebeck (B.Sc. Naturschutz
und Landnutzungsplanung)
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 14.06.2022

Inhaltsverzeichnis Teil II

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES.....	3
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3. LEBENSRAUMAUSSATTUNG.....	4
4. DATENGRUNDLAGEN	6
4.1. Allgemeine Erfassung	6
4.2. Brutvögel	6
4.3. Fledermäuse.....	6
4.4. Reptilien/Amphibien	6
5. VORHABENBESCHREIBUNG	6
6. RELEVANZPRÜFUNG	7
6.1. Definition prüfrelevanter Arten	7
6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	8
6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	11
6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien.....	11
6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien.....	12
6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere	12
6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten	12
6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten	13
6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....	13
6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken	13
6.11. Übersicht Relevanzprüfung.....	14
7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN	17
7.1. Reptilien	17
7.1.1. Zauneidechse	17
8. ZUSAMMENFASSUNG	19
9. QUELLEN.....	20
10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	21
11. ANHANG 2 - FOTOANHANG	22

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022).....	3
Abb. 2: Nutzung des Plangebietes in 2018 (Quelle © GeoBasis-DE/M-V, 2022)	5
Abb. 3: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen).....	5
Abb. 4: Planung (Quelle: Konfliktplan)	7
Abb. 5: Fluchtdistanzen und Habitatverluste (Quelle © GeoBasis-DE/M-V, 2022).....	8
Abb. 6: Nahrungsverfügbarkeit für den Weißstorch (© GeoBasis – MV 2022)	10
Abb. 7: Rastgebiete im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2022)	11
Abb. 8: temporäres Kleingewässer westlich des Vorhabens (Quelle © LAIV – MV, 2022)	12
Abb. 9: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2022)	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten14

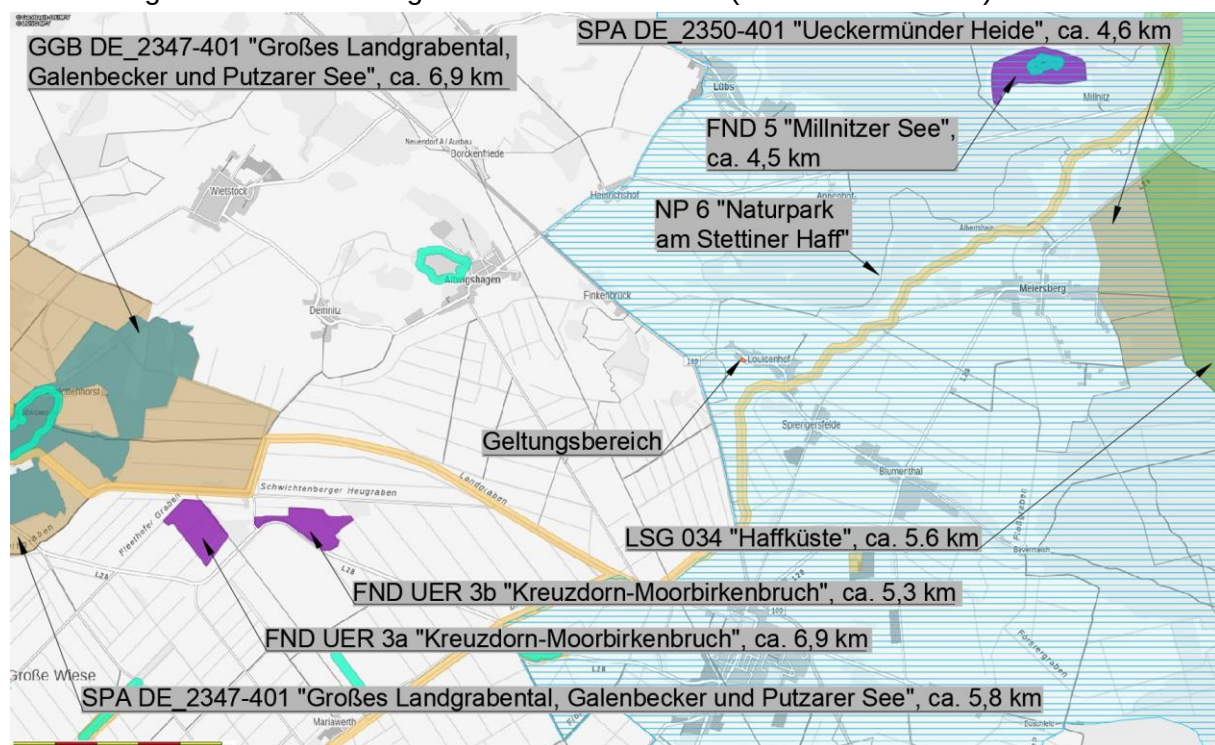
Tabelle 2: Nachgewiesene Reptilienarten.....17

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Gemeinde Ferdinandshof plant die Errichtung von Wohnbebauung gem. § 13 b BauGB auf einem ca. 0,12 ha großen Gelände einer etwa doppelt so großen Baulücke, die sich in Louisenhof befindet. Der Standort wurde aufgrund der günstigen Anbindungs- und Erschließungssituation getroffen.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „streng geschützten Arten“ im Begriff „besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 BNatSchG zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboden ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das ca. 1.220 m² große Plangebiet liegt inmitten der Ortschaft Louisenhof, auf den Flurstücken 17/1, 17/2 der Flur 2, Gemarkung Louisenhof. Der Geltungsbereich wird im Norden von der Ortsdurchfahrt, die gleichzeitig Kreisstraße (VG 74) ist, im Süden von Ackerflächen, im Westen von einem Einzelgehöft mit Wohnbebauung und im Osten von einer öffentlichen Grünfläche, auf der sich eine Bushaltestelle, ein Müllstellplatz und ein Trafo befinden, begrenzt. Das etwa 34 m tiefe Plangebiet endet in Flucht der vorhandenen Bebauung und unterliegt den Immissionen seitens o.g. Nutzungen.

Die Vegetation der Fläche setzt ist aus einem lückigen Aufwuchs von ruderalem Kriechrasen (RHK) zusammen. Im Süden ragt ein Stück des angrenzenden Ackers (ACS) in den Geltungsbereich hinein. Außerhalb, entlang der westlichen Plangebietsgrenze wächst eine Siedlungshecke nichtheimischer Gehölze aus Lebensbäumen (*Thuja*). Aktuell wird im Westen des Plangebietes Baumaterial und Bauschutt gelagert.

Der Untersuchungsraum beinhaltet keine Oberflächengewässer. Etwa 250 m südlich verläuft die „Zarow“ als Fließgewässer 1. Ordnung. Etwa 170 m westlich befindet sich ein gem. § 20

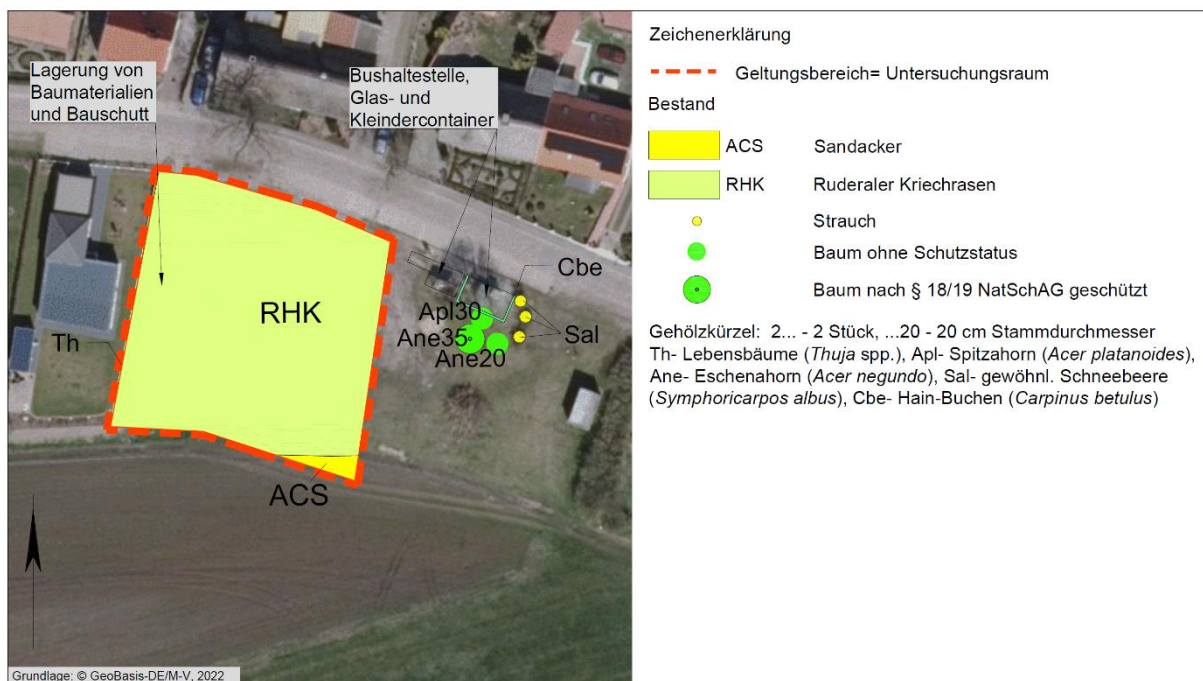
NatSchAG M-V geschützter Biotop in Form eines stehenden Kleingewässers einschließlich Ufervegetation.

Abb. 2: Nutzung des Plangebietes in 2018 (Quelle © GeoBasis-DE/M-V, 2022)



Das Grundwasser steht mit weniger oder gleich 2 m unter Flur an und hat den Status eines nicht nutzbaren Dargebots. Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht überwiegend aus grundwasserbestimmten Sanden. Die Fläche wurde offensichtlich schon immer als Lager-, Abstell- und Fahrfläche genutzt. Aus einem Luftbild des Jahres 2018 wird geschlossen (s. Abb.8), dass sich hier der Stellplatz für die Wertstoffcontainer befand. Dementsprechend verdichtet stellt sich das Gelände dar.

Abb. 3: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)



4. DATENGRUNDLAGEN

4.1. Allgemeine Erfassung

Bei den durchgeführten Begehungen am 09.05.2022 und 31.05.22 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und Gehölze begutachtet, um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Die Biotoptypenkartierung erfolgte ebenfalls a. o.g. Termin. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA M-V, Google Earth) und Geofachdaten des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V).

4.2. Brutvögel

Das Brutvogelgeschehen wurde im Zuge der Begehung am 09./31.05.2022 beurteilt.

4.3. Fledermäuse

Zur Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die lokale Fledermauspopulation wurden das Gelände sowie wichtige Standorte im Umfeld (Bäume, Gebäude) hinsichtlich möglichen Quartierspotentials besichtigt und das Plangebiet auf seine potentielle Eignung als Lebensraum geprüft.

4.4. Reptilien/Amphibien

Das Untersuchungsgebiet wurde begangen und auf ein Vorkommen von Reptilien und Amphibien potentiell abgeschätzt. Für Tiere attraktive Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder, Offenbereiche) wurden dabei gezielt abgelaufen.

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Planung sieht vor, auf dem ca. 1.200 m² großen Plangebiet Wohnbebauung zu realisieren. Die Erschließung erfolgt über die nördlich des Geltungsbereiches verlaufende Ortsdurchfahrt. Neue Verkehrsflächen sind nicht vorgesehen. Die GRZ von 0,3 erlaubt eine maximale Versiegelung von 30 % (336 m²). Es wurde eine offene eingeschossige Bauweise festgesetzt. Bei Umsetzung der Planung werden keine Gehölze beseitigt.

Folgende Wirkungen auf den Naturhaushalt sind möglich:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baugrenzen zu folgenden erhöhten Umweltbelastungen:

- 1 Beanspruchung unversiegelter Flächen durch Baustellenbetrieb,
- 2 Bodenverdichtung und Abgrabung/Aufschüttung, Lagerung von Baumaterialien,
- 3 Störungen durch Lärm, Licht, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich und damit Scheuchwirkung auf Fauna.

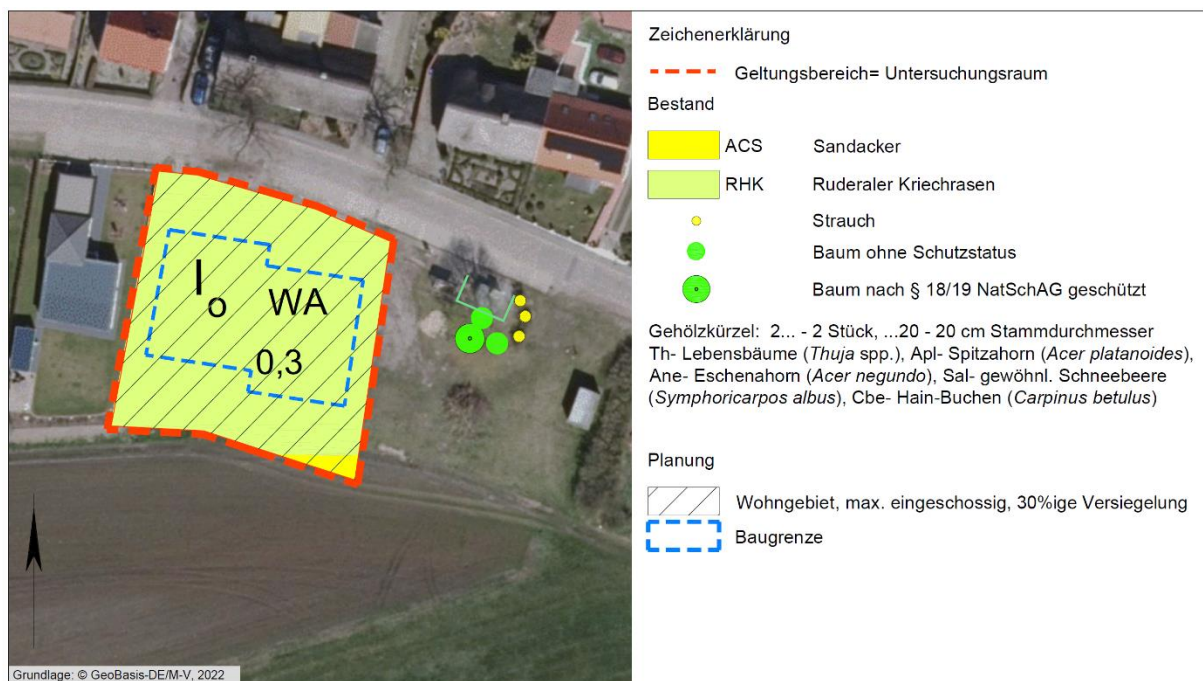
Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 kleinflächige Versiegelungen von teilweise bereits beanspruchtem Boden und Flächen,
- 2 Geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch ortsangepasste Bebauung,
- 3 Beseitigung potentieller Habitate durch Überbauung, Umnutzung, Beunruhigung.

Mögliche Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der bereits bestehenden Baulichkeiten, welche sich nicht erhöhen werden, in folgender Form möglich:

- 1 durch Wohnnutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

Abb. 4: Planung (Quelle: Konfliktplan)



6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Im Plangebiet wachsen keine Gehölze. Die außerhalb, entlang der westlichen Plangebietsgrenze verlaufende Thujahecke ist sehr jung und nicht geeignet Gebüschbrütern als Bruthabitat zu dienen.

Aufgeschichtetes Bauholz (Bild 01) wie im Norden wird von der Bachstelze angenommen. Schutt- und Plattenhaufen wie im Nordwesten bzw. Südwesten (Bild 06) sind als Habitat für den Steinschmätzer denkbar. Wenn man in die Überlegungen zu möglicher Habitateignung für Bachstelze und Steinschmätzer die Beunruhigung des Plangebietes durch umgebende Bebauung, durch Haustiere, durch Nutzer der Bushaltestelle und der Wertstoffcontainer (Bild 03) sowie durch KFZ und Passanten auf der Ortsdurchfahrt einbezieht und die Ansprüche der Arten an Reviergrößen und Fluchtdistanzen bedenkt, muss das Plangebiet als Brutmöglichkeit für vorgenannte Arten ausgeschlossen werden. Der Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) beansprucht eine durchschnittliche Fluchtdistanz von 20 m und im Durchschnitt 8 ha Revier, die Bachstelze (*Motacilla alba*) eine durchschnittlichen Fluchtdistanz von 7 m und im Mittel 5 ha Revier. Den Anforderungen vorgenannter Arten an einen Brutplatz wird mit den unmittelbar am Nachbargrundstück gelegenen Strukturen nicht entsprochen.

Abb. 5: Fluchtdistanzen und Habitatverluste (Quelle © GeoBasis-DE/M-V, 2022)



Auf den Bodenflächen dominieren Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*). Die Vegetation ist infolge jahrelanger Lager- und Fahrtätigkeit sehr schütter. Selbst für Bodenbrüter mit relativ kleinflächigen Revieransprüchen und geringen Fluchtdistanzen stellt das Plangebiet kein geeignetes Bruthabitat dar. Zu nennen sind hier der Feldschwirl (*Locustella naevia*) mit einer durchschnittlichen Fluchtdistanz von 15 m und im Mittel 1 ha Revierbedarf, die Feldlerche (*Alauda arvensis*) mit einem mittlerem Revierbedarf von 0,5 ha (Fluchtdistanz k.A.), die Haubenlerche (*Galerida*

cristata) mit einer durchschnittlichen Fluchtdistanz von 10 m und einem mittlerem Revierbedarf von 3 ha sowie der Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) mit einer durchschnittlichen Fluchtdistanz von 15 m und im Mittel 5 ha Revierbedarf. Die Angaben der Fluchtdistanzen und Reviergrößen sind FLADE, M. (1994) „Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Echting“ bzw. „Brutvogelkartierung Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen im Auftrag des LANUV NRW vom 2016“ entnommen und legen dar, dass im 0,12 ha großen Plangebiet weder die Reviergrößen noch die Fluchtdistanzen für die Brutvogelarten der entsprechenden Habitate gewährleistet werden können. Das Vorkommen von Brutvögeln wird daher aufgrund der geringen Fläche des Plangebietes sowie der Störungen in der Umgebung des Plangebietes und auf der Fläche selbst durch Lager- und Fahrtätigkeit, Passanten und Haustiere ausgeschlossen.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2349-1 wurden im Jahr 2016 ein besetzter Horst der Wiesenweihe und 2014 zwei besetzte Weißstorchhorste verzeichnet. Für Wiesenweihen stellt das Plangebiet kein geeignetes Habitat dar. Die im 2 km Umkreis des Vorhabens gelegenen Siedlungsstrukturen wurden auf die Existenz besetzter Weißstorchhorste untersucht. Etwa 60 m nordwestlich befindet ein Weißstorchhorst.

Gemäß Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie (VRL) können Ausnahmen aus Gründen überwiegend öffentlichen Interesses nicht erteilt werden für folgende im Artikel 5 formulierte Verbotstatbestände:

- a) Töten oder Fangen
- b) absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) Sammeln der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier
- d) absichtliches Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Gemäß AAB WEA Vögel stellt die Errichtung von Windrädern im 2km Radius um einen Weißstorchhorst auf traditionellen bzw. essentiellen Nahrungsflächen eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte und somit einen Schädigungstatbestand nach Abs 3 § 44 BNatSchG dar. Dies entspricht im weitesten Sinne dem letzten Teilsatz des o.g. Verbotes b) des Artikel 9 der VRL, da davon ausgegangen wird, dass der Horst ohne entsprechende Nahrungsflächen seine Funktion nicht mehr erfüllen kann. Eine Ausnahme kann somit für diesen Fall nicht erteilt werden.

In den Angaben zu den in M-V heimischen Vogelarten des LUNG M-V in der Fassung vom 08. November 2016 werden unter Berufung auf die tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): und die "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in M-V - Teil Vögel (AAB WEA Vögel) Grünlandflächen im 2.000 m-Umkreis um die Horste als essenzielle Nahrungsflächen für die Fortpflanzungsstätte eingestuft.

Der Geltungsbereich umfasst kein Dauergrünland lt. Feldblockkataster aber Scherrasen welcher unmittelbar an die Kreisstraße bis in ca. 34 m Tiefe anschließt.

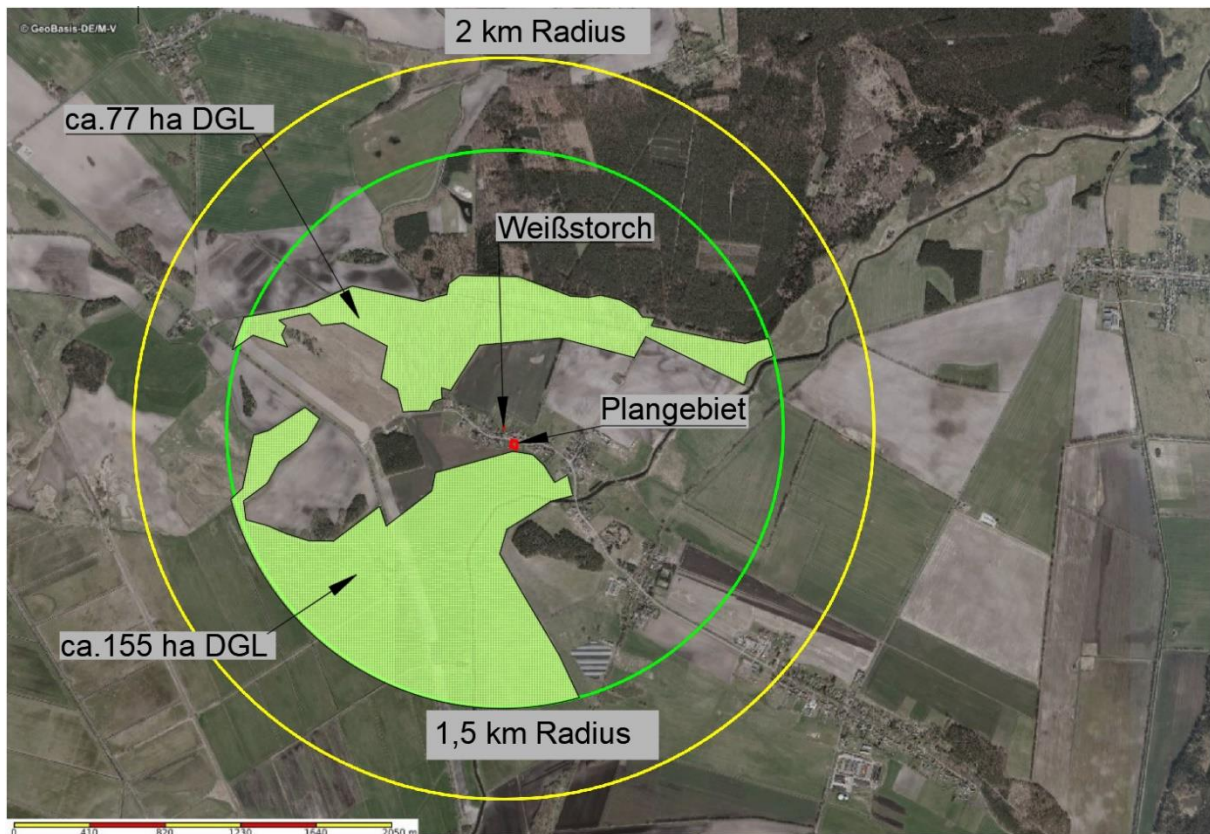
Entsprechend oben genannter Ausführungen wären diese 0,12 ha Grünland als essenzielle Nahrungsfläche für den Weißstorch einzustufen, die im 2 km Radius zum Horst durch Umwandlung von 0,12 ha Acker in Grünland zu ersetzen sind.

Unabhängig von den vorgenannten Empfehlungen und Gesetzesprechungen werden artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Weißstorch nicht gesehen, da die Fläche viel zu trocken und zu beunruhigt ist, um Beutetieren als Habitat zu dienen.

Gemäß BÄSSLER et al. (2000) sowie BÖHNING-GAESE (1992) sollten sich im Radius von ca. 1,5 km um den Weißstorchhorst nicht weniger als insgesamt etwa 80 ha geeignete Nahrungsflächen befinden. Das Plangebiet befindet sich im 2 km Umkreis eines besetzten Horstes welchem im 1,5 km Radius um den Horst noch ca. 232 ha zur Verfügung stehen, so dass das Plangebiet zur Deckung des Nahrungsbedarfes nicht erforderlich ist.

Eine Gefährdung des Weißstorches durch Entzug von Nahrungsflächen durch das Vorhaben wird ausgeschlossen.

Abb. 6: Nahrungsverfügbarkeit für den Weißstorch (© GeoBasis – MV 2022)



Der Untersuchungsraum liegt zwar im Siedlungsbereich, aber teilweise innerhalb eines Rastgebietes der Stufe 2, d.h. in einem regelmäßig genutzten Nahrungs- und Ruhegebiet von Rastgebieten verschiedener Klassen mit einer mittleren bis hohen Bewertung. Die intensive Nutzung des Plangebietes und die große Nähe zum Menschen lassen eine Funktion des Plangebietes als Rastgebiet ausschließen.

Abb. 7: Rastgebiete im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2022)



Geeignete Bruthabitate sind im Plangebiet nicht vorhanden, essenzielle Nahrungsflächen sind nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit

6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Gebäude und Gehölze und somit Quartierspotenzial sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Siedlungsbereich ist ein Vorkommen von Fledermäusen in Gebäuden und Höhlenbäumen denkbar. Die Funktion der sehr kleinen und relativ artenarm ausgestatteten Fläche als Nahrungshabitat ist unbedeutend. Eine Betroffenheit von Populationen von Fledermausarten durch das Vorhaben wird daher nicht gesehen. Die Prüfung endet hiermit.

6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Der anstehende Boden ist zwar sandig jedoch überwiegend verdichtet und somit nicht grabbar sowie durch Grundwassereinfluss klimatisch benachteiligt. Die überwiegend lückige niedrige Vegetation bietet wenig Deckung. Die Nutzung der Fläche zu Lagerzwecken sowie die Frequentierung durch Haustiere und Fußgänger verursacht Beunruhigungen. Aufgrund vorgenannter ungünstiger Bedingungen, wird von einem Vorkommen von Reptilien lediglich in den südlichen Randbereichen außerhalb des Plangebietes und im Bereich der Schutt- und Plattenhaufen im Nordwesten bzw. Südwesten (Bild 06) ausgegangen. Die Betroffenheit von Reptilienpopulationen durch das Vorhaben wird in Punkt 7 "Bestandsdarstellung" näher untersucht.

6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden und somit auch keine Laichgewässer für Amphibien. Ein geeigneter Fortpflanzungslebensraum befindet sich in Form eines temporären Kleingewässers 170 m westlich des Plangebietes und ist durch Ackerflächen von diesem getrennt. Entlang der Saumstrukturen am südlichen Ortsrand können die Amphibien auf das Plangebiet gelangen. Aufgrund der bestehenden Beunruhigung, der kurzen und schütterten Vegetation, der intensiven Besonnung sowie aufgrund des verdichteten Untergrundes der Fläche ist diese als Landlebensraum für Amphibien ungeeignet. Wanderbewegungen über das Plangebiet hinweg sind nicht zu erwarten, da sich nördlich der Straße und der Bebauung Louisenhofs keine bedeutenden Amphibienhabitate befinden. Das Vorkommen von streng geschützten Amphibienarten im Plangebiet wird ausgeschlossen. Die Prüfung endet hiermit.

Abb. 8: temporäres Kleingewässer westlich des Vorhabens (Quelle © LAIV – MV, 2022)



6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

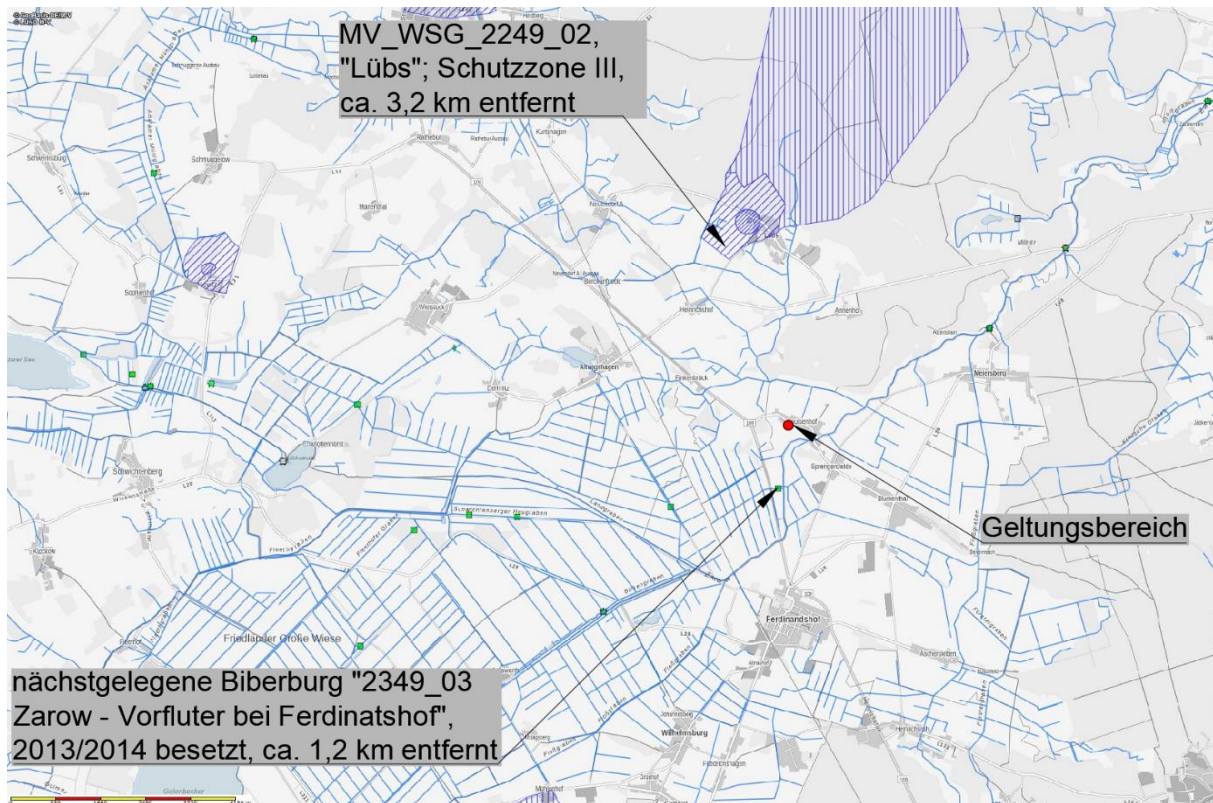
Das Landesinformationssystem LINFOS M-V weist den Messtischblattquadranten 2349-1 nicht als Verbreitungsgebiet des Fischotters aus. Die nächstgelegene Biberburg (besetzt 2013/14) befindet sich mindestens 1,2 km entfernt (s. Abb. 9). Eine Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben wird aufgrund fehlender Vernetzung des Plangebietes mit den Lebens- und Transferräumen der Arten (Gräben, Hecken) nicht gesehen. Das Vorkommen von streng geschützten Säugetierarten wird ausgeschlossen.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Laut Landesinformationssystem Linfos M-V wurden im entsprechenden Messtischblattquadranten 2349-1 von 1990 bis 2017 zwei Beobachtungen des Eremiten verzeichnet. Der Eremit und der Heldbock bewohnen Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Im Plangebiet sind solche Strukturen nicht vorhanden. Gewässer und Feuchtgebiete als mögliche Habitate für

andere streng geschützte Käferarten sind nicht vorhanden. Das Vorkommen von streng geschützten Käferarten im Plangebiet wird ausgeschlossen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

Abb. 9: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2022)



6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Laut Linfos M-V und Verbreitungskarten wurde im MTBQ 2349-1 keine Nachweise prüfungsrelevanter Falterarten registriert. Für die Arten stehen im Plangebiet keine geeigneten Habitate und Futterpflanzen zur Verfügung. Das Vorkommen von streng geschützten Falterarten im Plangebiet wird ausgeschlossen. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurde keine streng geschützte Pflanzenart angetroffen. Es liegt keine Betroffenheit vor.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken

Habitate der streng geschützten Arten der Wasser- und Feuchtlebensräume der Artengruppen Fische, Libellen und Weichtiere existieren im Plangebiet nicht. Die Prüfung endet hiermit.

6.11. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsgebieten	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
<i>Nyctalus noctula</i>	Große Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	ja
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrhinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoores und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (<i>Lemna</i>) bedeckt sind	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	boden- und gehölbewohnende Arten	nein
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

● Zauneidechse

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Reptilien

7.1.1. Zauneidechse

Infolge der Begehung wurden die zwei Schutt- bzw. Betonbruchhaufen an der westlichen Plan- gebietsgrenze als potenzielle Habitate für Zauneidechsen eingeordnet. Es kann sich hierbei nur um Sonnen- oder Versteckplätze handeln, da grabbares frostsicheres Substrat für die Ei- ablage bzw. für die Überwinterung nicht vorhanden ist. Die Haufen setzen sich aus locker gestapelten Betonzaunpfählen, Asbest und Platten bzw. aus Betonbruch- und Grobkieshaufen auf verdichtetem Untergrund zusammen. Die Fläche des Plangebietes an sich ist aufgrund bestehender Beunruhigungen durch Haustiere, Passanten, Mahd, aufgrund von Bodenver- dichtungen infolge Lager- und Fahrtätigkeit sowie aufgrund fehlender Strukturen, wie geeig- neter Vegetation, grabbarer offener Sandflächen und Versteckmöglichkeiten als Lebensraum für Zauneidechsen ungeeignet. Möglich ist eine Nutzung als eingeschränkt funktionierendes Jagdhabitat für Individuen, die sich in den Haufen verstecken oder sonnen. Trotz zweimaliger Begehung des Geländes und intensiver Untersuchung der Haufen konnten keine Exemplare von Reptilien im Plangebiet festgestellt werden.

Tabelle 2: Nachgewiesene Reptilienarten

Zauneidechse		<i>Lacerta agilis</i>
Schutzstatus		
RL MV: 2	☒	Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: 3	☒	streng geschützt
Bestandsdarstellung		

Angaben zur Autökologie:

Besiedelt Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (z.B. Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen und Brachen. Aber auch in Parks, Friedhöfen und Gärten. Wichtig ist eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche Vegetation, Vorhandensein von Steinen und Totholz. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nager Bauten oder selbstgegrabene Röhren. Das Nahrungsspektrum umfasst Fliegen, Geradflügler, Hautflügler, Käfer, Mücken, Ohrwürmer, Schmetterlinge, Wanzen, Spinnentiere und Asseln (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).

Vorkommen in M-V:

Flächendeckendes Vorkommen in geringer Dichte. Im östlichen Landesteil dominiert *L.a.argus*, in Westmecklenburg *L.a.agilis*. (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).

Gefährdungsursachen:

Flächenverluste durch Beseitigung von Ökotonen und Kleinstrukturen, Zerstörung von Ruderalflächen durch Ablagerungen und Überbau, Nutzungsänderung und Verbuschung von Magerweiden, Nutzungsintensivierung von Weg- und Ackerrainen und Kleingärten, Einsatz von Bioziden, Sukzession und damit verbundener Verlust halboffener Biotope (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Mögliche Sonnen- und Versteckmöglichkeiten in Form zweier Bauschutthaufen sowie stark beunruhigte Jagdfläche vorhanden; Fortpflanzungs- und Überwinterungsstätten sind nicht vorhanden

Lokale Population : unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):****Auflistung der Maßnahmen:**

- Beseitigung der Schutthaufen vom 15.04 bis zum 01.06. in der Hauptaktionszeit der Zauneidechsen
- Pflanzungen auf den Grundstücken

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Gefahr der Tötung und Verletzung von Zauneidechsen entsteht durch das Überfahren und Beseitigen von Überwinterungslebensräumen und von Eiablageplätzen während sich Exemplare in diesen eingegraben haben. Im Plangebiet sind ausschließlich Sonnenplätze, oberirdische Versteckmöglichkeiten und Jagdhabitats in Form zweier Schutthaufen bzw. der stark beunruhigten Planfläche vorhanden. Wenn die Art diese Habitate nutzt, befindet sie sich in der Aktionsphase und kann flüchten. Mit eingegrabenen Exemplaren ist aufgrund des verdichteten Bodens und der Nichteignung der Schutthaufen zur Eiablage und zur Überwinterung nicht zu rechnen. Die Schutthaufen sind in der Aktionsphase der Zauneidechsen zu beseitigen. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Aufgrund fehlender Nachweise im Rahmen zweier Begehungen sowie aufgrund unzureichender Ausstattung des Geländes wird die Nutzung des Plangebietes durch eine sehr individuen schwache Population prognostiziert, die südlich des Plangebietes überwintert, sich reproduziert und das Gelände ausschließlich zum Sonnen bzw. jagen sowie die Schutthaufen als Verstecke nutzt. Eingegrabene Exemplare und somit Tötungen von Individuen sind daher nicht zu erwarten. Die Auflage der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sorgt dafür, dass neue Versteckmöglichkeiten entstehen.

Das Futterangebot aus den Beerensträuchern lockt Beutetiere an und verbessert die Funktion der Fläche als Jagdhabitat. Damit wird mindestens die eingeschränkte Habitatfunktion des Plangebietes wieder hergestellt und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet. Bei Umsetzung der Maßnahmen kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es werden Maßnahmen umgesetzt, die die Funktionsfähigkeit der Planfläche nach Bauende mindestens wieder herstellt. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vor Baubeginn wird das Habitat der Art umzäunt und abgesammelt. Tötungen und Verletzungen von Tieren werden so vermieden. Es werden 3 Ersatzhabitate als Winter- und Sommerquartiere angelegt und dauerhaft erhalten

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Zauneidechse) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem § 44 (1) Nr. 1 und 2 laut BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Reptilien ist die Beseitigung der Schutthaufen vom 15.04 bis zum 01.06. in der Hauptaktionszeit der Zauneidechsen vorzunehmen.
- V2 Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen sind pro angefangener 150 m² versiegelter Fläche 1 hochstämmiger Obstbaum 2x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm mit Ballen; Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. *Corylus avellana* (Hasel), *Viburnum opulus* (Schneeball), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Holunder), Beerensträucher)) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

9. QUELLEN

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-

- Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet

11. ANHANG 2 - FOTOANHANG



Bild 01 nördliches Plangebiet westliche Grenze: Zaun/Holzstapel



Bild 02 nördliches Plangebiet: Anschluss an Bild 01 östliche Grenze: Flucht Kastanie



Bild 03 außerhalb Plangebiet: Anschluss an Bild 02 Haltestelle/Wertstoffcontainer/Trafo



Bild 04 südliches Plangebiet Anschluss an Bild 03 östliche Grenze: Pfahl im Hintergrund



Bild 05 südliches Plangebiet Anschluss an Bild 04 westliche Grenze: Zaun



Bild 06 an der südlichen Plangebietsgrenze: Bauschutt



Bild 07 westliche Plangebietsgrenze Anschluss an Bild 05 Pflaster, Asbest/ Plastik, Beton



Bild 08 westliche Plangebietsgrenze Anschluss an Bild 07



Bild 09 Weissstorchhorst 60 m nordwestlich des Vorhabens



Bild 10 Blick vom Süden auf das Plangebiet